

1. Geltungsbereich, Abwehrbereich, Sprache

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen (Angebot, Angebotsannahme, Auftragsbestätigung sowie Verkauf) und die Abwicklung der der „eib Elektrotechn. Ing.-Büro Mehlhorn GmbH“ (nachfolgend kurz „eib“) erteilten Aufträge, soweit nicht ausdrücklich in Textform bei Vertragsabschluss etwas Abweichendes vereinbart wurde und soweit der Kunde der eib kein Verbraucher ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige individuell vereinbarte Abweichungen gelten jedoch nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden und müssen gegebenenfalls für jeden Auftrag neu von der eib bestätigt werden. Soweit Qualitätssicherungsvereinbarungen geschlossen worden sind, gehen diese den AGB vor.

1.2 Jeglichen anderen Bedingungen – insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen – der Kunden der eib, seien sie vertragsändernd oder vertragsergänzend, wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur insoweit der eib gegenüber wirksam, soweit die eib diesen zuvor in Textform zugestimmt hat.

1.3 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sofern die eib Dokumente oder Vereinbarungen auch in anderen Sprachen zur Verfügung stellt, geht bei einem Widerspruch zwischen diesen und der deutschen Fassung die deutsche Fassung vor.

1.4 eib unterbreitet dem Kunden auf Grundlage der Spezifikation des Kunden (anwendungsspezifische Anforderungsbeschreibung des Kunden) ein freibleibendes und unverbindliches Angebot. Auf dieses freibleibende und unverbindliche Angebot erklärt der Kunde verbindlich sein Annahmeverlangen gegenüber der eib, an das der Kunde vier (4) Wochen gebunden ist. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch eib in Textform.

1.5 Soweit die Umsetzung der Anforderungen des Kunden die Erstellung einer gesonderten Spezifikation durch eib erforderlich macht muss diese Leistung, wenn sie durch eib erbracht werden soll, gesondert neben der Bestellung nach 1.4 beauftragt werden. Es gilt die Regelung der Ziffer 1.4 entsprechend; eib behält sich für jeden Fall vor, diesen Auftrag zur Spezifikationserstellung abzulehnen oder an einen Partner weiterzugeben. Diese Ablehnung oder Weitergabe hat keinen Einfluss auf das Bestehen und Nichtbestehen des abgeschlossenen Vertrages.

1.6 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Angaben oder sonstige Anforderungs-, Leistungs-, Spezifikationsdaten des Kunden sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich in Textform mit eib vereinbart sind.

1.7 Unsere Verkaufsangestellten und Vertreter sind nicht

befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrages und der hier niedergelegten Bedingungen in Textform hinausgehen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Fälligkeit, Gegenforderung

2.1 Die Preisstellung erfolgt, falls nichts anderes in Textform vereinbart ist, in EURO. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der eib genannten Preise. Sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Wenn sich die eigenen Gestehungskosten der eib zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung erhöhen, insbesondere durch Preiserhöhungen, durch Vorlieferanten, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen oder durch Lohntarifänderungen, sowie bei Dauerschuldverhältnisses wie Abrufaufträgen und Sukzessivlieferungsverträgen ist eib berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, die Preise um den Betrag zu erhöhen, um den sich die Gestehungskosten der eib erhöht haben, sofern zwischen dem Tag der Bestellung und dem vertraglich vorgesehenen Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungspreis ohne Abzug sofort fällig. Leistet der Kunde innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungserhalt nicht, gerät er gemäß § 286 Abs. 3 BGB ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eib berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Verzugskostenpauschale von € 40,00 zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.4 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

2.5 Werden der eib Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder Zahlungen eingestellt werden oder wenn eib andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist eib berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn eib Schecks oder Wechsel angenommen hat. eib ist in diesem Falle außerdem berechtigt, die ihr obliegende Leistung von der Vorauszahlung des vollen Preises zzgl. etwaiger Versandkosten oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.6 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskont und Spesen trägt der Kunde. Sie sind von ihm sofort zu zahlen. Für die

rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet eib nicht, sofern eib nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Leistungsänderungen

3.1 Nachträgliche Änderungen des einmal festgelegten und vereinbarten Leistungsspektrums sind nur durch Anpassung des Vertrages in Textform oder Abschluss eines neuen Vertrages in Textform möglich.

3.2 eib behält sich technische Änderungen und Verbesserungen der von ihr gefertigten und verkauften Produkte, die für den Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von eib zumutbar sind, vor.

4. Liefertermine, Lieferfristen, Betriebsstörungen, Teilleistungen / Verpackung

4.1 Liefertermine oder Fristen können nur in Textform verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Gerät eib bei einem verbindlichen Liefertermin durch Terminüberschreitung in Verzug oder wird ein unverbindlicher Liefertermin um mehr als 10 Kalendertage überschritten, so ist eib zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, es sei denn, dass ein Fixgeschäft vereinbart ist und der Kunde an der Erfüllung des Vertrages nachweislich nach Ablauf des Fixtermins kein Interesse mehr hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn eib Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eib durch (einfaches) Verschulden eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Die Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund nicht von eib verschuldeter Ereignisse, die eib die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Pandemien usw., auch wenn sie bei den Lieferanten von eib oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat eib auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen eib, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder wird eib von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunden hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. eib wird den Kunden von den Lieferungsschwierigkeiten unverzüglich benachrichtigen. eib ist zu – dem Kunden zumutbaren – Teilleistungen berechtigt.

4.2 Einweg-Verpackungen gehen in das Eigentum des Kunden über. Dieser übernimmt unsere Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz.

5. Annahmeverzug

5.1 Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm in Textform zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigend oder ohne Rechtsgrund die Zahlung und/oder die Annahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch von eib auf Vertragserfüllung bestehen. Stattdessen kann sie vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

5.2 Soweit der Verzug des Kunden länger als einen Monat dauert, hat der Kunde anfallende Lagerkosten zu zahlen. eib ist zudem berechtigt, auf Kosten des Kunden zur Einlagerung Lagerflächen bei einem Dritten zu ortsüblichen und angemessenen Preisen anzumieten.

6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Verpackung und Transport

6.1 Einheitlicher Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist entsprechend der jeweiligen Auftragsbestätigung der Sitz von eib. Die Preisgefahr, das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht auf den Kunden über, sobald eib den Kunden darüber informiert hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

6.2 Sofern eib die Ware auf Wunsch des Kunden versendet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Erfüllungsort verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6.3 eib ist berechtigt, die Ware branchenüblich zu verpacken bzw. mit entsprechenden Transport- und Hilfsmitteln zu versehen. Verpackung, Transport, Transportmittel und sonstige Hilfsmittel berechnet eib pauschaliert in der Nähe des Selbstkostenpreises. Die Ware reist auf Kosten und Gefahr des Kunden. Arbeitsunterlagen des Kunden lagern und reisen auf seine Gefahr. Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die bestellte Ware und seine Arbeitsunterlagen durch die eib gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Die Kosten solcher Versicherungen trägt der Kunde.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung

7.1 Der Kunden hat die Vertragsgemäßheit der Sendung in jedem Falle selbst unverzüglich zu prüfen. Will der Kunde Mängelrügen erheben, so ist die Rüge bei offen zu Tage

tretenden Mängeln nur innerhalb einer Woche zulässig. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs der Rügemitteilung maßgebend. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind eib unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängelrügen haben jeweils in Textform zu erfolgen.

7.2 Bei berechtigter Reklamation ist eib nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder eib fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder der Mangel beruht auf einer schuldhaften Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle von durch eib verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

7.3 Keine Mängel sind nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung sowie Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Reinigungsmittel, Arbeiten Dritter oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der Beschriftung der Produkte. Werden vom Kunden unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

7.4 Werden Leistungen mit von Kunden bereitgestellten Materialien und Substraten erbracht, so erfolgt die Herstellung auf alleiniges und ausschließliches Risiko des Kunden also unter Ausschluss der Gewährleistung für die Handhabung, Halterung und Lagerung dieser Materialien und Substrate bei der eib sowie für das hergestellte Endprodukt, es sei denn, eib fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder der Mangel beruht auf einer schuldhaften Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten durch eib.

7.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein 1 Jahr ab Gefahrenübergang.

7.6 Warenrücksendungen bedürfen der vorherigen Einverständniserklärung der eib in Textform. Die zurückzusendende Ware ist vom Kunden so zu verpacken, dass diese vor Beschädigung geschützt ist.

8. Kundenregress

8.1 Rügt der Endkunde gegenüber dem Kunden einen Mangel, so wird der Kunde eib unverzüglich informieren und eib Gelegenheit zur Prüfung des behaupteten Mangels geben.

8.2 Prüft eib die Mängelrüge des Endkunden, erfolgte dies nicht nur im eigenen Interesse der eib, sondern auch als Serviceleistung für den Kunden. Eine derartige Prüfung durch eib bedeutet deshalb keinen Verzicht auf Einreden gegenüber dem Kunden insbesondere nicht der Einrede der Verjährung oder des Verstoßes gegen die Unverzüglichkeit der Rüge.

8.3 Ergibt die Prüfung durch die eib, dass ein Mangel vorliegt, der auch im Vertragsverhältnis zwischen der eib und dem Kunden gemäß Ziffer 7 dieser AGB einen Mangel darstellt, ist die eib berechtigt aber nicht verpflichtet, nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten bzw mit dem Endkunden – dessen Einverständnis vorausgesetzt – über die Art der Nacherfüllung zu verhandeln und Vereinbarungen zu treffen, die von der eib unmittelbar selbst gegenüber dem Endkunden erfüllt werden.

8.4 Gibt der Kunde der eib keine Gelegenheit zur Prüfung der Mängelrüge gemäß Ziffer 8.1 oder zur Verhandlung mit dem Endkunden gemäß Ziffer 8.3 sind Ansprüche des Kunden gegenüber der eib aus § 445a BGB ausgeschlossen. Ziffer 12 bleibt unberührt.

9. Warenrücknahme

9.1 Im Falle der Rücknahme gelieferter Waren aufgrund eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch die eib – insbesondere bei Erfüllungsverweigerung durch den Kunden - hat die eib Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

a) Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- Lagerungs- und Montagekosten usw. steht eib Ersatz der Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu.

b) Für Wertminderung/Gebrauchsüberlassung der gelieferten Ware schuldet der Kunde den vereinbarten Preis abzüglich des erzielten Schrottwertes, da die für den Kunden gefertigten Waren nach den speziellen Vorgaben des Kunden gefertigt werden und anderweitig nicht veräußerbar sind.

Ziffer 9.1. lit. a) gilt nicht, wenn der Rücktritt und die 9.2 Warenrücknahme auf Gewährleistungsansprüchen beruht.

9.2 Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der eib eine geringere oder gar keine Einbuße in Form einer Wertminderung entstanden ist bzw. ein höherer Verkaufserlös zu erzielen gewesen wäre..

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

10.1 Die Ware bleibt Eigentum der eib bis zur Zahlung des

gesamten Kaufpreises.

10.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, solange er nicht in Verzug ist und wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung – gegebenenfalls anteilmäßig – auf die eib übergeht. In diesem Umfang werden die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher der eib zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung an eib abgetreten. eib nimmt die Abtretung an. Erlöse aus diesen Geschäften hat der Kunden für die eib getrennt von seinem Vermögen zu halten. Auf das Verlangen der eib ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Endkunden zur Zahlung an die eib bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für die eib bestehenden Sicherheit die Gesamtforderung der eib insgesamt um mehr als 20 %, so ist die eib auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der eib verpflichtet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunden nicht berechtigt.

10.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Kunden eib unverzüglich davon zu benachrichtigen, damit eib Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er der eib für den daraus entstehenden Schaden. Im Falle einer erfolgreichen Klage nach § 771 ZPO haftet der Kunde der eib für die festgesetzten Kosten, sofern diese nicht im Rahmen dreier Vollstreckungsversuche vom Pfändungsgläubiger begetrieben werden können.

10.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die eib nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Nach einer berechtigten Rücktrittserklärung durch die eib ist die eib nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt, die zurückgenommene oder gepfändete Ware freihändig zu veräußern.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Know-how

11.1 Fertigungsmethoden und Fertigungskennnisse, sowie etwaige im Zuge des Fertigungsprozesses gemachte schutzrechtsfähige Erfindungen verbleiben ausschließlich bei eib; ein Anspruch des Kunden auf Übertragung oder Teilhabe an schutzrechtsfähigen Ergebnissen, hieraus abgeleiteten Schutzrechten oder betrieblichem Know-how der eib besteht nicht.

11.2 eib behält an sämtlichen Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen - soweit diese von eib oder im Auftrag von

eib erstellt wurden - Mustern, Angeboten und anderen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Die Weitergabe derartiger Unterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der eib in Textform. Dem Kunden überlassene Unterlagen dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden; sie sind auf Verlangen von eib einschließlich aller gefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich an eib zurückzusenden.

11.3 eib prüft nicht, ob die Spezifikation des Kundens etwaige Schutzrechte Dritter verletzt. Sollte eib infolge der vertraglich geschuldeten Umsetzung der Spezifikation von Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatzanspruch in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde eib bereits heute von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie den hieraus resultierenden Kosten der Rechtsverteidigung frei.

11.4 eib und der Kunde sind sich darüber einig, dass die Vergütung ausschließlich für die Herstellung des erstellten Werkes gezahlt wird. Durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung erlangt der Kunde kein Eigentum oder keinen Anspruch auf Eigentumserwerb an erstellten Werkzeugen, Halterungen, Verfahren, Dokumentationen, Beschreibungen, Umarbeitung und Erweiterungen von vorhandenen Programmen, Dokumentationen, Beschreibungen und ähnlichem. Sollte der Kunde trotz dieser Regelung irgendwelche Rechte von Gesetzes wegen oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen erwerben, verzichtet der Kunde insoweit auf seine Rechte. eib nimmt diesen Verzicht an.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

12.1 Auf Schadenersatz für vorvertragliches Verhalten, für Vertragsverletzungen und für sonstige außervertraglichen Ansprüche – insbesondere deliktische – haftet eib nur, soweit der eib oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auch nur insoweit ausgeschlossen, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunden regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für die Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen.

12.2 Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13 Zurückbehaltung / Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der eib aufzurechnen oder diesen gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

13. Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundsprozesse ist das für Zeulenroda zuständige Amts- oder Landgericht, soweit auch der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.2 Sofern die eib gerichtlich vom Kunden in Anspruch genommen wird, ist der Gerichtsstand nach Absatz 12.1 ausschließlich zuständig. Der eib steht es frei, den Kunden stattdessen an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtswahl (Internationales Kaufrecht)

14.1 Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textform. Unter Textform verstehen die Parteien Brief, E-Mail oder Fax unter Ausschluss von Messengerdiensten jeglicher Art.

14.2 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der undurchführbaren oder der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt bzw. was geregelt worden wäre, wäre die Regelungslücke bei Vertragsabschluss bekannt gewesen. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, eine solche Regelung in Textform zu treffen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.